

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung,
Sicherheit und Sauberkeit im Bereich der Gemeinde Schenkendöbern
- Gemeindeverordnung -**

Aufgrund des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) § 26 (1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 S. 266), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 S. 153), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in der Sitzung am **21.06.2005** nachfolgende Verordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung legt Grundsätze und Verhaltensregeln für die Reinigungs-, Reinhaltungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Schenkendöbern fest.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen,
im Sinne dieser Verordnung sind alle „öffentlichen“ und „sonstigen öffentlichen“ Straßen, Wege, Plätze und Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, einschließlich der Brücken, Durchgänge, Tunnel, Rad- und Gehwege sowie Fußgängerzonen, Wald- und Reitwege, Seiten- und Sicherheitsstreifen, dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und das Schnittgerinne.

(2) Zu den Straßen gehören:
das Zubehör, wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Fahrradständer, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Anlagen,
im Sinne dieser Verordnung sind

- a) allgemein zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen;
dazu gehören die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Park- und Waldparkanlagen, Wander-, Ufer- und Promenadenwege, öffentliche Spielplätze und alle Gegenstände, die dem Schutz und der Verschönerung der Anlagen dienen, wie z. B. Denkmale, Plastiken, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Bänke, Spielgeräte, Abfallbehälter.
- b) Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs, einschließlich der Zu- und Abgänge;
- c) Sportaußenanlagen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- d) alle Gewässerflächen die sich im Einzugsgebiet der Gemeinden befinden.

(4) Anlieger,
im Sinne dieser Verordnung, sind die Eigentümer und zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten sowie sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Straßen oder Anlagen liegen.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen und Anlagen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen.

Untersagt ist:

- a) Verpackungsmaterial, Lebensmittelreste und Abfälle sowie Unrat jeder Art auf Straßen und Anlagen wegzwerfen, zurückzulassen oder zu lagern;
- b) Schmutz- und Abwässer auf Straßen und Anlagen auszuschütten;
- c) beim Lagern von Stoffen wie Sand, Steinen und beim Lagern von Kohlen auf Straßen, Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten sowie Einstiegsschächte für die technische Versorgung zu verdecken und zu verunreinigen.
Abfälle/Rückstände im Zusammenhang mit der Anlieferung und Lagern von Handelswaren, Baustoffen und Kohlen länger als unvermeidbar liegen zu lassen;
- d) Denkmale, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, das Zubehör öffentlicher Straßen, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen;
- e) das unbefugte Bemalen, Beschriften oder Besprühen von Flächen;
- f) das Baden in Gewässern und Brunnen der öffentlichen Anlagen sowie Anlagen der Löschwasservorhaltung und Dorfteichen;
- g) die Verunreinigung, verursacht durch unsachgemäßes Be- und Entladen von Fahrzeugen;
- h) Verunreinigungen durch das Lagern oder Verlieren von Treib- und Schmierstoffen sowie anderen Wasserschadstoffen.

(2) Im gesamten Gemeindegebiet sind das Versickern und das Einleiten von unbehandeltem Abwasser in Gräben, Seen und Bächen verboten.

§ 4 Baustelleneinrichtungen

Baustelleneinrichtungen und technische Ausrüstungen sind so anzulegen, dass eine Staubentwicklung auf ein Mindestmaß beschränkt und eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt gering gehalten wird.

Bei Abbrucharbeiten sind die Materialien staubarm in abgedeckten, geeigneten Behältnissen (Containern) zu lagern.

Die Nutzung öffentlicher Straßen und Flächen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde, bei Verkehrseinschränkungen zusätzlich der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Spree-Neiße.

§ 5 Abfallbehälter auf Straßen und in Anlagen

(1) Die auf Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Überführungen und Haltestellenbereichen sowie Anlagen aufgestellten Abfallbehälter dürfen nicht zur Beseitigung der Abfälle aus Haushalten, Industrie, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen benutzt werden.

(2) Ablagerungen von Abfällen und Wertstoffen außerhalb der Behälter ist eine Verunreinigung von öffentlichen Straßen und Plätzen und wird als solche geahndet.

§ 6 Abbrennen von Lagerfeuern

Lagerfeuer und Feuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums, wie u. a. Osterfeuer, Johannisfeuer, sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 7 Anliegerpflichten

(1) Die Anlieger sind zur Sauberhaltung vor ihren Grundstücken verpflichtet.

Angrenzende Geh- und Radwege, Schnittgerinne und öffentliche Zugänge zu den Grundstücken sind sauber zu halten, d. h. die Flächen sind zu kehren und bei Bedarf von Wildwuchs, Laub, Schlamm und Unrat zu befreien. Der zu pflegende Bereich erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte.

Die Pflicht zur Sauberhaltung angrenzender öffentlicher Grundstücke gilt auch bei nicht bebauten, wie für land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Die Anwendung unzulässiger chemischer Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenwuchs ist verboten.

Vorgärten, Zäune und Fassaden sind in einem sauberen, ansehnlichen Zustand zu halten.

(2) Anlieger sind verpflichtet, die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Grünflächen ordnungsgemäß zu erhalten, zu pflegen und zu schützen.

Es ist alles zu vermeiden, was zu einer Zweckentfremdung, Verunreinigung oder Beschädigung führen kann.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde trifft zum Pflege- und Verantwortungsbereich eigenständige, für den Anlieger zumutbare Entscheidungen.

Diese Ordnung soll die ortsgerechte traditionelle Entwicklung und Gestaltung der Ortsteile fördern helfen.

(3) Das Laub von Bäumen an Straßen und Anlagen, das auf Privatgrundstücken fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des bebauten oder unbebauten Grundstückes selbst zu entsorgen.

(4) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugestellten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße deutlich erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen.

Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 8 Verhalten auf Straßen und Anlagen

(1) In allen der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen sind die entsprechenden Ordnungen einzuhalten (z. B. Friedhofs-, Camping- oder Badeordnung).

(2) Es ist untersagt:

a) Anlagen außerhalb der Wegeflächen und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;

b) Anlagen zu befahren;

c) Fahrzeuge auf Anlagen zu parken;

d) nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten;

e) auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren, zu übernachten oder Feuer zu machen;

f) auf Straßen oder in Anlagen Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen sowie den Pflanzenbestand zu beschädigen;

g) auf Straßen oder Anlagen außerhalb der zugelassenen Flächen Ballspiele zu betreiben sowie Spiel- und Sportgeräte zu benutzen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

(3) Die Inanspruchnahme von Straßen und Anlagen zum Handel oder sonstigen gewerblichen Nutzung ist ohne Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde verboten. Gewerberechtliche Erlaubnisvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Tiere

(1) Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere entsprechend der ländlichen Gegebenheiten artgerecht zu halten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist oder eine Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt gering gehalten wird.

(2) Der Tierhalter ist verpflichtet, Verunreinigungen durch Tiere auf Geh- und Radwegen, in Fußgängerzonen und Anlagen zu vermeiden. Sie sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Hausschlachtungen von landwirtschaftlichen Nutztieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) sind gestattet, wenn geeignete Räume hierfür zur Verfügung stehen und das Fleisch ausschließlich für den Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt ist. Die Pflicht zur Schlachtier- und Fleischschau bleibt hiervon unberührt.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die bei der Hausschlachtung anfallenden Schlachtabfälle unter Beachtung der Tierkörper- und Abfallbeseitigung der zuständigen Tierkörperverwertungsanstalt zur schadlosen Beseitigung zugeführt werden.

§ 10 Schädlingsbekämpfung/Tierkörperbeseitigung

(1) Bei Schädlingsbefall haben Eigentümer von Grundstücken und zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten Bekämpfungsmaßnahmen umgehend einzuleiten und durchzuführen.

(2) Im Verlaufe und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Schädlinge und die Bekämpfungsmittel unter Beachtung der Vorschriften für die Tierkörper- und Abfallbeseitigung unverzüglich, in Verantwortung des Eigentümers bzw. Berechtigten zu entfernen.

(3) Jegliche Tierhalter und Jagdpächter im Gemeindegebiet haben verendete Tiere unverzüglich der zuständigen Tierkörperverwertungsanstalt zur schadlosen Tierkörperbeseitigung zuzuführen.

§ 11 Öffentliche Still- und Fließgewässer

(1) An Böschungen, in Uferbereichen sowie in und an Gewässern sind das Ablagern von Müll, Sperrmüll und Schadstoffen sowie das Einleiten von Abwässern verboten.

(2) Das Baden von Tieren in den öffentlichen Badegewässern ist nicht gestattet.

(3) Die Uferbereiche (5 Meter von der Wasserfläche) sind für jedermann zugänglich zu lassen. Einfriedungen bis ans Wasser sind verboten.

§ 12 Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie stillgelegte Flächen sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten so zu bewirtschaften, dass Nachbarn und öffentliche Flächen nicht nachteilig beeinflusst werden.

Auf stillgelegten Flächen und Flächen, die als Grünland genutzt werden, ist mindestens jährlich einmal ein Schnitt durchzuführen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben in eigener Verantwortung die Flächen sauber zu halten.

§ 13 Fahrzeuge

(1) Das ungenehmigte Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht fahrbereiten oder nicht als Verkehrsmittel dienenden Fahrzeugen auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist nicht gestattet.

Ungenehmigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

(2) Es ist nicht gestattet, ungenehmigt Fahrzeuge auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung abzustellen, um sie zum Kauf anzubieten.

(3) Die Reparatur (außer bei Pannen) von Fahrzeugen auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist verboten.

(4) Das Waschen von Fahrzeugen auf Gehwegen, Grünanlagen, unbefestigten Flächen und im Wald ist verboten.

§ 14 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche beeinträchtigt oder belästigt werden.

(2) Bei der Benutzung oder dem Betrieb von Anlagen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um die Entstehung vermeidbarer Geräusche zu verhindern und die Auswirkungen unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(3) In Wohngebieten ist samstags in der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit), sowie an Sonn- und Feiertagen generell, jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Gleiches gilt während der Zeit von stattfindenden Gottesdiensten.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

- a) der Gebrauch von motorbetriebenen Rasenmähern,
- b) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern u. ä.

(4) In den Naherholungsgebieten „Deulowitzer See“, Göhlensee“ und „Pinnower See“ sind während der Saison vom 01. Mai bis 15. September eines jeden Jahres starke Lärmentwicklungen zu vermeiden.

(5) Im Übrigen gilt das Landesimmissionsschutzgesetz.

(6) Absatz (3) findet keine Anwendung auf Baustellen, Ernte- und sonstigen gewerblichen Tätigkeiten sowie die Pflege der öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen.

(7) In der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr ist jede Betätigung verboten, die geeignet ist, die Nachtruhe zu stören.

§ 15 Winterdienst

(1) Bei Schneefall und Eisglätte haben die Eigentümer oder Verwalter von bebauten und unbebauten Grundstücken die vor den Grundstücken liegenden Geh- und Radwege zu räumen und abzustumpfen. Die Gemeinde führt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit gemäß § 49 a (3) BbgStrG (Brandenburgisches Straßengesetz) den Winterdienst durch.

(2) Rinnsteine, Abflüsse, Absperrschieber, Hydranten und sonstige Löschwasserentnahmestellen sowie Schächte sind durch die Anlieger von Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können.

(4) Bei schnee- und eisfreier Witterung ist die Beräumung des Streugutes durch die Anlieger vorzunehmen.

§ 16 Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. 481, III 454-1) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3220) und auf der Grundlage des mit dieser Verordnung für die Gemeinde Schenkendöbern erlassenen Verwarnungs- und Bußgeldkataloges mit einem Verwarngeld oder Bußgeld belegt werden.

§ 17 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen einer höheren Behörde gemäß § 27 (1) Ordnungsbüroengesetz - OBG werden durch die Verordnung nicht berührt.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Schenkendöbern, den 22. Juni 2005

Jeschke
Bürgermeister